

A-1 AUFGABE DER RICHTPLANUNG

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Kanton Schwyz hat bezüglich des Bevölkerungswachstums in den letzten Jahren eine überdurchschnittliche Entwicklung erlebt. Nach wie vor bestehen regionale Ungleichgewichte innerhalb des Kantons, die sich aufgrund der strukturellen und geografischen Situation der verschiedenen Teilräume ergeben. Insgesamt ist die Ausgangslage für den Kanton Schwyz günstig: Der Kanton Schwyz ist Teil des Metropolitanraums Zürich und profitiert damit von seiner Standortgunst. Die Leitvorstellungen des Bundes sehen mit dem Raumkonzept Schweiz eine Stärkung des polyzentrischen Städte- und Gemeindefeldes und eine Aufwertung von Siedlungen und Landschaften vor.

Die Konkurrenzfähigkeit des Voralpenraumes soll durch eine optimierte Nutzung der bestehenden Infrastrukturen sowie der Weiterentwicklung der regionalen Potenziale gestärkt werden. Die Nähe zu den umliegenden Agglomerationen ermöglicht eine gute Anbindung an verschiedene nationale und internationale Zentren. Der vorgesehene Ausbau nationaler Verkehrsvorhaben auf der Nord-Süd-Achse (NEAT, Strassen- und Bahntunnels) bietet die Möglichkeit zusätzlicher Verbesserungen der Erschliessungsqualität.

Für die räumliche Entwicklung ist der kantonale Richtplan das notwendige Steuerungsinstrument. Er legt für die verschiedenen Gebiete und Sachthemen die behördenverbindlichen Ziele, Massnahmen und Vorgehen fest, und er klärt die Zuständigkeiten und sichert eine Abstimmung zwischen den verschiedenen Interessen. Die Sicherstellung der Finanzierung hingegen ist nicht Bestandteil des kantonalen Richtplans, sondern der finanzkompetenten Organe von Kanton und Gemeinden.

Gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz erarbeitet der Regierungsrat die Grundlagen für die Erstellung des kantonalen Richtplans, bestimmt dessen Inhalt und passt ihn nötigenfalls geänderten Verhältnissen oder neuen Aufgaben an. Er berücksichtigt dabei die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone, Planungen der Gemeinden sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne. Er arbeitet mit den Behörden des Bundes, der Nachbarkantone sowie der Bezirke und Gemeinden zusammen, soweit sich ihre Aufgaben berühren. Er kann sich an interkantonalen und regionalen Planungen beteiligen und mit anderen Planungsträgern Vereinbarungen abschliessen.

Der Richtplan bildet den übergeordneten Orientierungsrahmen für raumrelevante Vorhaben und gewährt die notwendigen Spielräume für die nachfolgenden Schritte in der Umsetzung der Vorhaben. Er dient im Speziellen dazu:

- die zu Erreichung der angestrebten räumlichen Ordnung des Kantons notwendige, zielgerichtete Koordination der künftigen Vorhaben aufzuzeigen;
- Räume zu sichern, welche für die weitere Entwicklung des Kantons wichtig sind, sowie auch unerwünschte Entwicklungen, die im Gang sind oder sich abzeichnen, einzuschränken und zu korrigieren;
- für die erforderlichen Handlungsspielräume zu sorgen und eine möglichst hohe Flexibilität für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse an geeigneten Orten zu schaffen;
- die Planung auf die Entwicklung der betroffenen funktionalen Räume auszurichten.

Beschlüsse

A-1.1 Planungsgrundsatz

- a) Der kantonale Richtplan ist das strategische Führungs- und Leitinstrument für die räumliche Entwicklung. Er steuert die angestrebte Entwicklung für die verschiedenen Räume und Sachbereiche unter Beachtung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, landschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte. Er beauftragt die zuständigen Instanzen mit der Umsetzung.
- b) Zuständig für die Erarbeitung des kantonalen Richtplans ist der Regierungsrat. Für die einzelnen Sachbereiche werden die zuständigen kantonalen Stellen miteinbezogen.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE

Beteiligte: Betroffene kantonale Stellen